

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Kreistagsgeschäftsstelle	Datum 16.09.2013	Drucksachen-Nr. 2013/445
--	---------------------	------------------------------------

⇅ Beratungsfolge	⇅ Sitzungsart	⇅ Sitzungstermin/e
Verwaltungs- und Finanzausschuss	nicht öffentlich	07.10.2013
Kreistag	öffentlich	14.10.2013

Tagesordnungspunkt 7

Wahl des Kreistags für die Amtszeit 2014 - 2019;

- a) Allgemeine Informationen/wesentliche Änderungen des Wahlrechts**
- b) Einteilung der Wahlkreise**

Beschlussvorschlag

- 1. Der Landkreis wird für die Wahl des Kreistags in 2014 (Amtszeit 2014 bis 2019) wie bei den vergangenen Wahlen in sieben Wahlkreise eingeteilt.**
- 2. Die Einteilung erfolgt gemäß der Anlage zur Sitzungsvorlage.**

Vorberatung

Die Vorberatung im Verwaltungs- und Finanzausschuss erfolgt am 07.10.2013. Über das Ergebnis wird in der Sitzung berichtet.

Sachverhalt

a) **Allgemeine Informationen/wesentliche Änderungen des Wahlrechts:**

Am 11.04.2013 wurde im Landtag von Baden-Württemberg das Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften beschlossen und am 19.04.2013 im Gesetzblatt verkündet. Folgende wesentliche Änderungen gibt es gegenüber dem bisher bestehenden Recht:

1. Absenkung des Mindestalters für das AKTIVE Wahlrecht

Das Mindestwahlalter für das aktive Wahlrecht wurde von 18 auf 16 Jahre abgesenkt. Beim **passiven** Wahlrecht verbleibt es bei der bisherigen Altersgrenze (18 Jahre).

2. Kandidatur in mehreren Wahlkreisen innerhalb des Landkreises

Die bisherige Möglichkeit, gleichzeitig in zwei Wahlkreisen innerhalb eines Landkreises zu kandidieren, wurde gestrichen. Damit ist nur eine Kandidatur möglich. Dabei genügt es jedoch, wenn der Kandidat/die Kandidatin seinen/ihren Wohnsitz im Landkreis hat, eine Beschränkung der Kandidatur auf den Wohnsitz-Wahlkreis gibt es nicht.

3. Paritätische Besetzung der Kandidatenlisten mit Männern und Frauen

Das neue Gesetz enthält **eine Soll-Vorschrift**, die die Parteien und Wählervereinigungen auffordert, ihre Kandidatenlisten für die Kommunalwahlen hälftig mit Frauen und Männer zu besetzen.

4. Berechnungsverfahren für die Sitzzuteilung

Das Berechnungsverfahren für die Sitzverteilung in den kommunalen Gremien wurde vom d'Hondtschen Höchstzahlverfahren auf das Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers umgestellt. Zur Ermittlung der Höchstzahlen nach Sainte-Laguë/Schepers werden die maßgeblichen Zahlen bzw. erreichten Stimmen durch 1/3/5/7 usw. geteilt (bei d'Hondt 1/2/3/4 usw.).

Als Wahltag wurde der **25. Mai 2014** festgelegt. Damit fallen die Wahlen zum Europaparlament und der Kommunalparlamente wieder zusammen.

b) **Einteilung der Wahlkreise**

Der Kreistag muss die Einteilung des Wahlgebiets in Wahlkreise vor jeder Kreistagswahl festlegen. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

1. Anzahl der ehrenamtlichen Mitglieder (Kreisräte)

Die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages beträgt nach § 20 Landkreisordnung (LKrO) mindestens 24. In Landkreisen mit mehr als 50.000 Einwohnern erhöht sich diese Zahl (bis zu 200.000 Einwohnern) für je weitere 10.000 Einwohner und ab 200.000 für je weitere 20.000 Einwohner um 2 Sitze.

Für die Berechnung der Einwohnerzahl ist das auf den 30. September des zweiten der Wahl vorhergehenden Jahres fortgeschriebene Ergebnis auf der Basis der Volkszählung 1987 maßgebend (§ 57 Kommunalwahlgesetz – KomWG – in der Fassung des Artikels 8 des geänderten Kommunalwahlgesetzes vom 19.04.2013).

Bei einer somit maßgeblichen Einwohnerzahl des Landkreises Konstanz zum 30.09.2012 in Höhe von 282.047 kommen zur Mindestzahl von 24 Kreisräten weitere 38 hinzu. Die Gesamtzahl der Kreisräte beträgt somit 62. Gegenüber der letzten Wahl im Jahr 2009 erhöht sich die Zahl der Sitze aufgrund der gestiegenen Einwohnerzahl von 60 auf 62 Sitze.

Auch wenn sich die Anzahl der Kreisräte durch die Zuweisung von so genannten Ausgleichssitzen auf max. 74 (20 v. H.) erhöhen kann (§ 22 Abs. 6 Satz 6 LKrO), bildet die gesetzliche Zahl der Kreisräte (hier 62) den Ausgangspunkt für die Einteilung des Landkreises Konstanz in Wahlkreise.

2. Eckpunkte für die Einteilung der Wahlkreise

Jede Gemeinde, auf die nach ihrer Einwohnerzahl mindestens vier Sitze entfallen, bildet einen eigenen Wahlkreis. Kleinere benachbarte Gemeinden können mit ihr zu einem Wahlkreis zusammengeschlossen werden.

Ein Wahlkreis darf max. 24 Sitze (2/5 der Gesamtsitze) aufweisen. Die übrigen Gemeinden, die keinen eigenen Wahlkreis bilden und auch keiner Gemeinde, die selbst einen Wahlkreis bildet, zugeordnet werden, werden zu Wahlkreisen zusammengeschlossen, auf die mindestens vier und höchstens acht Sitze entfallen dürfen.

Hieraus folgt, dass eine Gemeinde, um einen eigenen Wahlkreis bilden zu können, eine Einwohnerzahl von (mindestens) 18.196 aufweisen muss und höchstens 109.179 aufweisen darf.

3. Einteilung der Wahlkreise/Berechnung der Sitzzahlen je Wahlkreis

Gemäß den oben genannten Eckpunkten ergibt sich folgende Übersicht:

	Kreistagswahl 2009	Kreistagswahl 2014
Einwohnerzahl des Landkreises am 30.09.2012	274.805	282.047
Ausgangszahl der Kreisräte (§ 20 Abs. 2 LKrO)	24	24
Steigerung je 10.000 Einwohner um 2 Kreisräte (insges.)	30	30
Steigerung je 20.000 Einwohner um 2 Kreisräte (insgesamt)	6	8
Gesamtzahl (ohne Ausgleichssitze)	60	62

4. Wahlkreiseinteilung (Fortschreibung auf Basis der Kreistagswahlen 1999, 2004 und 2009)

Bei einer Beibehaltung der bisherigen Wahlkreiseinteilung ergibt sich folgendes Bild:

Wahlkreis	2009		2014	
	Sitzzahl	Einwohner/Sitz	Sitzzahl	Einwohner/Sitz
Konstanz	21	4.428	21	4.661
Radolfzell	6	5.046	7	4.467
Singen	12	4.415	12	4.531
Gottmadingen	5	4.667	5	4.644
Engen	4	5.213	5	4.126
Höri	5	4.434	5	4.455
Stockach	7	4.601	7	4.628
GESAMT	60		62	

Höchstzahl Ew/Sitz:	5.213 (Engen)	4.661 (KN)
Niedrigzahl Ew/Sitz:	4.415 (Singen)	4.126 (Engen)
Differenz	798	535
Durchschnitt/Ew. je Sitz	4.580	4.549

5. Vorschlag der Verwaltung

Die über viele Wahlen hinweg bestehende Einteilung der Wahlkreise (u. a. vom Kreistag bestätigt am 14.12.1998, 14.07.2003 und 20.10.2008) hat sich bewährt. Die Differenz zwischen der höchsten und niedrigsten Zahl von Einwohnern je Sitz verringert sich gegenüber 2009 von 798 auf 535, was zu einer gerechteren Gewichtung führt.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die bewährte Wahlkreiseinteilung beizubehalten und auch für die Wahl 2014 zu beschließen.

Weitere Details können aus den Anlagen entnommen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Anlagen

Anlage 1 – Einteilung der Wahlkreise 2009 und 2014

Anlage 2 – Übersicht über die Sitzverteilung 2014

Anlage 3 – Übersicht über die Sitzverteilung 2009

Anlage 4 – Verteilung Einwohner/Sitzzahlen auf die Wahlkreise 2009 und 2014